

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Softwareprodukten Dritter über die Consulting4IT GmbH

1. Geltung

- 1.1** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Consulting4IT GmbH (im Folgenden: „Consulting4IT“) gelten für sämtliche Angebote, Aufträge und Lieferungen zum Erwerb von Softwareprodukten Dritter über die Consulting4IT (im Folgenden „Leistungen“).
- 1.2** Für die Konfiguration von Software, die Beratung, Installationsplanung, Implementierung sowie die Anwendungssoftwareunterstützung, soweit diese Gegenstand unserer Leistungen sind, gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (AGB Dienstleistungen).
- 1.3** Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4** Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende AGB unserer Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen nicht widersprechen. Auch durch vorbehaltlose Auftragsannahme oder Auftragsdurchführung werden diese nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsschluss

- 2.1** Unsere Angebote sind freibleibend, falls nicht ausdrücklich anders erklärt.
- 2.2** Mit der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot, das wir binnen 10 Werktagen annehmen können. Der Vertrag kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Post, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
- 2.3** Änderungen des Auftrags bedürfen der Schriftform.
- 2.4** Mitarbeiter und Handelsvertreter der Consulting4IT sind nicht zum Vertragsabschluss bevollmächtigt.

3. Gegenstand unserer Leistungen; Leistungszeit

- 3.1** Wir bieten Softwareprodukte Dritter entweder mit zeitlich unbefristeter Lizenz (im Folgenden: „Softwareüberlassung auf Dauer“) oder mit Lizenzierung für eine befristete Dauer (im Folgenden: „Softwareüberlassung auf Zeit“ bzw. „Software Subscription“) zu den Bedingungen des Softwareherstellers an.

3.2 Softwareüberlassung auf Dauer

Bei der Softwareüberlassung auf Dauer ist Gegenstand unserer Leistungen die dauerhafte Überlassung von Softwareprodukten Dritter als Standardsoftware einschließlich der dazugehörigen Benutzerdokumentation sowie die Einräumung von Nutzungsrechten (Fremdlizenzen) nach Maßgabe von Ziff. 4.

3.3 Softwareüberlassung auf Zeit / Software Subscription

Bei der Softwareüberlassung auf Zeit / Software Subscription ist Gegenstand unserer Leistungen die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung von Softwareprodukten Dritter als Standardsoftware einschließlich der dazugehörigen Benutzerdokumentation sowie die Einräumung von Nutzungsrechten (Fremdlizenzen) nach Maßgabe von Ziff. 5.

- 3.4** Umfang und Gegenstand unserer Leistungen, insbesondere die Software-Komponenten, Anzahl der Fremdlizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung, bestimmen sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung und dem Lizenzschein.

- 3.5** Der Lizenzschein ist maßgeblich für Umfang und Art der Lizenz. Sofern kein Lizenzschein vorgesehen ist, tritt an die Stelle des Lizenzscheins die Handelsrechnung.
- 3.6** Die Software wird dem Kunden in der im Lizenzschein bezeichneten Version zur Verfügung gestellt. Updates und Upgrades sind vom Leistungsumfang nicht erfasst, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 3.7** Consulting4IT überlässt dem Kunden ein Exemplar der Software und Benutzerdokumentation zum Download vom Server des Herstellers oder stellt die Software auf geeigneten Datenträgern zur Verfügung.
- 3.8** In der Auftragsbestätigung genannte Liefer-/Leistungsstermine sind unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Teilleistungen sind möglich.
- 3.9** Verzögerungen der Auftragsdurchführung aufgrund von Betriebsstörungen, soweit sie nicht vorhersehbar waren, sowie aufgrund von Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen und Fällen höherer Gewalt befreien Consulting4IT für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung. Dies gilt auch, soweit hiervon nur der Betrieb des Herstellers der Software betroffen ist. Wird die Auftragserbringung um mehr als einen Monat verzögert, sind Consulting4IT und der Kunde berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Einräumung von Nutzungsrechten an der Software bei Softwareüberlassung auf Dauer

- 4.1** Mit vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr gewährt Consulting4IT dem Kunden mindestens ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Software in dem in der Auftragsbestätigung und dem Lizenzschein bestimmten Umfang zu nutzen, jedoch kein weitergehendes Nutzungsrecht wie es vom Hersteller der Software in seinen Lizenzbedingungen eingeräumt wird.
- 4.2** Die vertragsgemäße Nutzung der Software umfasst die Installation, das Laden, Anzeigen und die Ausführung der installierten Software. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.
- 4.3** Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder der Consulting4IT übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung von Consulting4IT wird der Kunde die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.

5. Einräumung von Nutzungsrechten an der Software bei Software Subscription (Softwareüberlassung auf Zeit)

- 5.1** Mit vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr gewährt Consulting4IT dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit der Software Subscription beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Software in dem in der Auftragsbestätigung und dem Lizenzschein bestimmten Umfang zu nutzen, jedoch kein weitergehendes Nutzungsrecht wie es vom Hersteller der Software in seinen Lizenzbedingungen eingeräumt wird.
- 5.2** Die vertragsgemäße Nutzung der Software umfasst die Installation, das Laden, Anzeigen und Ausführen der installierten Software. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.

- 5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellte Software oder eine erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise in nicht ausreichender Form zu lizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.
- 5.4 Nach Ablauf der Laufzeit der Software Subscription hat der Kunde die Software binnen 2 Wochen zu deinstallieren. Gleiches gilt, sofern der Vertrag vom Kunden oder von Consulting4IT aus wichtigem Grund gekündigt wird.
- 5.5 Auf Verlangen von Consulting4IT die vollständige Durchführung der Deinstallation der Software schriftlich bestätigen

6. Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen bei Softwareüberlassung auf Zeit (Software Subscription)

- 6.1 Bei Software-Subscription beginnt das Vertragsverhältnis zu dem im Lizenzschein oder in der Rechnung angegebenen Starttermin.
- 6.2 Der Software-Subscription-Vertrag hat eine Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit ist im Lizenzschein oder in der Rechnung angegeben. Der Vertrag kann erstmals unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden.
- 6.3 Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate (Vertragslaufzeit), sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 6.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Lizenzgebühren

- 7.1 Die Höhe der Lizenzgebühr für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- 7.2 Bei der Softwareüberlassung auf Dauer handelt es sich bei der Lizenzgebühr um eine Einmalzahlung für den Erwerb der Lizenz.
- 7.3 Bei der Softwareüberlassung auf Zeit / Software Subscription handelt es sich bei der Lizenzgebühr um das Entgelt für die Nutzung während der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 7.4 Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8. Zahlungsbedingungen; Zurückbehaltungsrecht; Aufrechnungsverbot

- 8.1 Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zahlungsverzug.
- 8.2 Dem Kunden stehen ein Zurückbehaltungsrecht sowie das Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt und/oder von uns anerkannt sind oder auf Gewährleistungsansprüchen beruhen.

9. Übergabe der Software; Eigentumsvorbehalt;

- 9.1 Consulting4IT stellt dem Kunden die Software zum Download von einem Server des Softwareherstellers oder durch ein anderes geeignetes Verfahren bereit (im Folgenden: „Übergabe“). Der Kunde trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe der Software geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Zerstörung) der Kopien der Software auf den Kunden über.

- 9.2** Soweit nicht anders vereinbart, wird die Software vom Kunden installiert. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend der Anforderungen der Software gemäß dem Lizenzschein bereitzustellen.
- 9.3** Kommt der Kunde mit der Zahlung der Lizenzgebühr in Verzug, ist Consulting4IT berechtigt, nach Zustellung einer weiteren Mahnung den Lizenzvertrag zu kündigen und die Löschung/Rückgabe der Software durch den Kunden zu verlangen, wenn der Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der schriftlichen Mahnung die fällige Lizenzgebühr entrichtet. In der Mahnung ist auf dieses Recht hinzuweisen.

10. Gewährleistung; Proof of Concept

- 10.1** Die dem Kunden von Consulting4IT überlassene Software Dritter entspricht der Produktbeschreibung des jeweiligen Herstellers. Bei unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit sowie bei nur unerheblicher Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit bei gleichzeitiger Funktionsfähigkeit der Software hat der Kunde keine Gewährleistungsansprüche.
- 10.2** Die technischen Eigenschaften der von Consulting4IT gelieferten Standardsoftware Dritter ergeben sich aus der Dokumentation (technische Datenblätter, Produktbeschreibung, Handbuch, Bedienungsanleitung, Online-Hilfe) des jeweiligen Herstellers. Darin enthaltene Angaben sind Leistungsbeschreibungen, keine Garantien. Dokumentationen der jeweiligen Hersteller werden in Art und Umfang, wie von diesen zur Verfügung gestellt, geliefert.
- 10.3** Sofern der Kunde die Software im Rahmen einer Testphase (Proof of Concept) getestet hat, gilt die Lieferung der getesteten Software in der getesteten Version als mangelfrei. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass der gelieferte Stand der Software nicht dem getesteten Stand entspricht.
- 10.4** Consulting4IT leistet Gewähr dafür, dass der Kunde die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.
- 10.5** Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Fehlfunktionen, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Software genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Consulting4IT berechtigt zu sein.
- 10.6** Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese Mängel bei Vorliegen Consulting4IT unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. Insoweit und ergänzend gilt § 377 HGB.
- 10.7** Im Falle eines Sachmangels ist Consulting4IT zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird Consulting4IT gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übergeben. Im Falle von Softwareprodukten Dritter hängt die für die Fehlerbeseitigung benötigte Zeit von dessen Organisation und Bedingungen ab.
- 10.8** Bei Rechtsmängeln wird Consulting4IT dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- 10.9** Consulting4IT ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Consulting4IT genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem Consulting4IT regelmäßig Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt.
- 10.10** Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.

- 10.11** Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, haftet Consulting4IT nur nach Ziff. 12 dieses Vertrags.
- 10.12** Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln nach 12 Monaten. Die Verjährung beginnt im Falle der Übergabe der Software auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Software, im Falle der Übergabe der Software durch Download aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich.

11. Geheimhaltung und Datenschutz, Export- und Importbeschränkungen

- 11.1** Consulting4IT ist verpflichtet, die persönlichen und geschäftlichen Daten der Kunden, die Consulting4IT im Rahmen der Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass der Kunde Consulting4IT von dieser Pflicht entbindet oder gesetzliche Verpflichtungen zur Offenlegung, z.B. gegenüber Behörden, bestehen.
- 11.2** Consulting4IT ist verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragsdurchführung erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich gekennzeichneten Dokumenten und Informationen nur zur Durchführung des Auftrags zu verwenden und – auch nach Beendigung des Auftrags – vertraulich zu behandeln.
- 11.3** Consulting4IT verarbeitet die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Daten der Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 11.4** Der Kunde wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 11.5** Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Vertragssoftware Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von Consulting4IT steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

12. Haftung

- 12.1** Consulting4IT haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 12.2** Auch bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung haftet Consulting4IT nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, lediglich bei Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von Consulting4IT auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 12.3** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Consulting4IT nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt, mit dessen Entstehen gerechnet werden konnte.
- 12.4** Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 12.5** Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

12.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Consulting4IT.

13. Haftungsbegrenzung

13.1 Bei einer Haftungsbegrenzung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden ist die Haftung pro Schadensereignis bei Sach- und Vermögensschäden auf 500.000,- € begrenzt, für sämtliche Schäden innerhalb eines Kalenderjahres jedoch jeweils auf höchstens das Doppelte dieses Betrags.

13.2 Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit darüberhinausgehende Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Consulting4IT gedeckt sind.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort; anwendbares Recht; salvatorische Klausel

14.1 Erfüllungsort, auch für die Nacherfüllung, ist der Sitz von Consulting4IT in Waldbronn.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden entstehenden Streitigkeiten ist Karlsruhe.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt.